Dr. Otto N. Bretzinger

Der Betreuungs-assistent

Set mit allen Formularen und Mustern, die Betreuende und Betreute brauchen

- Bestellung eines Betreuers
- Wechsel des Betreuers
- Betreuungsverfügung

DER BETREUUNGSASSISTENT

Set mit allen Formularen und Mustern, die Betreuende und Betreute brauchen - u.a. Bestellung eines Betreuers, Wechsel des Betreuers, Betreuungsverfügung

Dr. Otto N. Bretzinger

Akademische Arbeitsgemeinschaft | Mannheim

© 2021 by Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH

Postfach 10 01 61 · 68001 Mannheim
Telefon 0621/8626262
Telefax 0621/8626263
www.akademische.de

1. Auflage
Stand: Januar 2021

Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Alle Angaben wurden nach genauen Recherchen sorgfältig verfasst; eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist jedoch ausgeschlossen.

Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit verwenden wir allgemein die grammatisch männliche Form. Selbstverständlich meinen wir aber bei Personenbezeichnungen immer alle Menschen unabhängig von ihrer jeweiligen geschlechtlichen Identität.

Redaktion: Dr. Torsten Hahn, Benedikt Naglik
Geschäftsführung: Christoph Schmidt, Stefan Wahle

Layout und Umschlaggestaltung: futurweiss kommunikationen, Wiesbaden
Frontcover Bildquelle: ©pikselstock – stock.adobe.com
Printed in Poland

ISBN 978-3-96533-109-9

Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)
Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr.
Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Vorwort

Wer als Erwachsener wegen einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten nicht mehr selbst wahrnehmen kann, erhält von Amts wegen oder auf seinen Antrag einen Betreuer, den das Betreuungsgericht bestellt. Dem Betroffenen wird damit für die Angelegenheiten, die er nicht mehr selbst besorgen kann, ein Betreuer als gesetzlicher Vertreter zur Seite gestellt. In den meisten Fällen wird die Betreuung ehrenamtlich geführt. Ehrenamtliche Betreuer sind in aller Regel Familienangehörige, Freunde oder andere dem Betreuten nahestehende Personen. Nur wenn es keinen geeigneten ehrenamtlichen Betreuer gibt, bestellt das Gericht einen vom Betreuten oder der Staatskasse zu vergütenden Berufsbetreuer.

Bei ihrer täglichen Arbeit sind ehrenamtliche Betreuer mit einer Reihe von Formalitäten konfrontiert. Dabei will dieser Ratgeber allen Beteiligten, dem ehrenamtlichen Betreuer und der betreuten Person, bei den täglichen praktischen Herausforderungen helfen. Sie finden neben Musterbriefen und -formulierungen für Anträge und Anregungen zur Bestellung eines Betreuers und zur Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts auch Formulare für den Fall, dass die Betreuung erweitert, eingeschränkt oder aufgehoben werden soll, weitere Betreuer bestellt, Betreuer gewechselt oder für die Betreuung ein Aufwendungsersatz, eine Aufwandsentschädigung oder eine Vergütung beantragt werden soll.

Mit vielen Formalitäten sind Betreuer bei den Aufgabenkreisen Gesundheits-, Vermögens- und Wohnungsangelegenheiten des Betreuten konfrontiert. In diesem Zusammenhang unterliegen Betreuer bei ihrer täglichen Arbeit der besonderen Aufsicht des Betreuungsgerichts. Viele Entscheidungen bedürfen der Genehmigung des Gerichts. Die Musteranträge in diesem Ratgeber betreffen u.a. die Einholung einer betreuungsgerichtlichen Genehmigung eines gefährlichen ärztlichen Eingriffs beim Betreuten, zu Zwangsmaßnahmen gegenüber dem Betreuten (z.B. einer geschlossenen Unterbringung oder einer ärztlichen Zwangsbehandlung), zur Kündigung der Wohnung des Betreuten, zu Geldanlagen, zur Abhebung eines Geldbetrags von einem gesperrten Konto des Betreuten und zum Abschluss eines Kreditvertrags. Ebenso finden Sie Muster eines Vermögensverzeichnisses, das dem Betreuungsgericht vom Betreuer regelmäßig vorzulegen ist, und zur jährlichen Rechnungslegung, wenn dem Betreuer die Vermögenssorge übertragen ist, ferner zum jährlichen Bericht über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten.

Besondere Bedeutung im Zusammenhang mit der Anordnung und der Führung der Betreuung haben auch Vorsorgeverfügungen des Betreuten, die dieser unter Umständen auch noch während der Betreuung errichten kann. Hier helfen Checklisten und verschiedene Textbausteine dem Betreuten, Festlegungen in einer Vorsorgevollmacht, einer Betreuungsverfügung oder einer Patientenverfügung zu treffen, die seinen persönlichen Lebensumständen entsprechen.

Insgesamt will der Betreuungsassistent einerseits ehrenamtliche Betreuer bei der Führung der Betreuung begleiten und ihnen Hilfestellung bei ihrer täglichen Arbeit leisten, andererseits aber auch dem Betreuten Musteranträge und -formulierungen zur Verfügung stellen, um seine Rechte zu wahren.

Dr. iur. Otto N. Bretzinger

Alle Formulare in diesem Ratgeber finden Sie auch zum **Download im Internet**.
Der Link zur Download-Seite befindet sich am Ende des Ratgebers.

Inhaltsverzeichnis

1 EINLEITUNG DER BETREUUNG 9

1.1 Gerichtliches Verfahren der Bestellung eines Betreuers 9
1.2 Anregung eines nahen Angehörigen zur Bestellung eines Betreuers mit konkretem Betreuervorschlag ... 10
1.3 Anregung eines Dritten zur Betreuerbestellung 13
1.4 Antrag des Betroffenen selbst auf Betreuerbestellung mit konkretem Betreuervorschlag 14
1.5 Anregung der Eltern eines Minderjährigen zu einer vorsorglichen Betreuerbestellung und Anordnung eines vorsorglichen Einwilligungsvorbehaltes 16
1.6 Anregung von Angehörigen zur Bestellung eines Kontroll- bzw. Vollmachtsbetreuers 18

2 ÄNDERUNG DES BETREUUNGSBEDARFS 20

2.1 Anregung des Betreuers zur Erweiterung seines Aufgabenkreises 20
2.2 Anregung des Betreuten zur Einschränkung des Aufgabenkreises des Betreuers 22
2.3 Antrag des Betreuten auf Aufhebung der Betreuung nach Betreuungseinrichtung auf eigenen Antrag 23
2.4 Anregung des Betreuers zur Aufhebung einer bestehenden Betreuung 24
2.5 Mitteilungen des Betreuers an das Betreuungsgericht im Zusammenhang mit der bevorstehenden Verlängerung der Betreuung 26
2.6 Mitteilung des Todes des Betreuten an das Betreuungsgericht 27

3 EINWILLIGUNGSVORBEHALT 29

3.1 Anregung eines Einwilligungsvorbehalts durch den Betreuer wegen erheblicher Vermögensgefährdung 29
3.2 Anregung eines Einwilligungsvorbehalts durch den Betreuer im Bereich der Aufenthaltsbestimmung 31
3.3 Anschreiben an die Gläubiger des Betreuten bei einem Einwilligungsvorbehalt 32
3.4 Anregung des Betreuten auf Aufhebung eines Einwilligungsvorbehalts 33

4 MEHRERE BETREUER 35

4.1 Antrag des Betreuers auf Bestellung eines weiteren Betreuers 35
4.2 Anregung einer Ergänzungs- bzw. Verhinderungsbetreuung wegen rechtlicher Verhinderung des bestellten Betreuers 37
4.3 Anregung einer Ergänzungs- bzw. Verhinderungsbetreuung wegen tatsächlicher Verhinderung des bestellten Betreuers 38

5 WECHSEL DES BETREUERS 41

5.1 Antrag des Betreuten auf Betreuerwechsel mit konkretem Vorschlag eines neuen Betreuers 41
5.2 Antrag des Betreuten auf Entlassung eines Berufsbetreuers und auf Bestellung eines Verwandten als neuer Betreuer 43
5.3 Antrag des Betreuers auf Betreuerwechsel wegen Unzumutbarkeit 44

6 ANTRÄGE DES BETREUERS IN GESUNDHEITSANGELEGENHEITEN DES BETREUTEN 46

6.1 Antrag des Betreuers auf betreuungsgerichtliche Genehmigung eines gefährlichen ärztlichen Eingriffs 46
6.2 Antrag des Betreuers auf betreuungsgerichtliche Genehmigung seiner Einwilligung in den Abbruch einer ärztlichen Maßnahme 48

7 ANTRÄGE DES BETREUERS AUF GENEHMIGUNG VON ZWANGSMASSNAHMEN GEGENÜBER DEM BETREUTEN 50

7.1 Antrag des Betreuers auf betreuungsgerichtliche Genehmigung einer geschlossenen Unterbringung des Betroffenen wegen Selbstgefährdung 50

7.2 Antrag des Betreuers auf betreuungsgerichtliche Genehmigung einer freiheitsentziehenden Unterbringung des Betroffenen wegen einer ärztlichen Maßnahme 52

7.3 Einwilligungserklärung für eine geschlossene Unterbringung 53

7.4 Antrag des Betreuers auf betreuungsgerichtliche Genehmigung einer unterbringungsähnlichen Maßnahme 54

7.5 Antrag auf Genehmigung der Einwilligung in eine ärztliche Zwangsbehandlung 56

8 ANTRÄGE DES BETREUERS IN WOHNUNGSANGELEGENHEITEN DES BETREUTEN 59

8.1 Antrag auf Genehmigung der Kündigung des Wohnungsmietverhältnisses des Betreuten 59

8.2 Antrag auf Genehmigung der einvernehmlichen Aufhebung des Mietverhältnisses über die von dem Betreuten bewohnte Wohnung 61

8.3 Antrag auf richterliche Gestattung des gewaltsamen Zutritts zur Wohnung des Betreuten 62

9 ANTRÄGE DES BETREUERS IN VERMÖGENSANGELEGENHEITEN DES BETREUTEN 65

9.1 Anzeige der Betreuerbestellung, Einholung von Informationen 65

9.1.1 Anzeige der Betreuerbestellung bei der Bank 65

9.1.2 Anzeige der Betreuerbestellung beim Sozialleistungsträger 66

9.1.3 Anzeige der Betreuerbestellung bei der Versicherung 68

9.1.4 Anzeige der Betreuerbestellung beim Vermieter 69

9.2 Bankangelegenheiten des Betreuten 70

9.2.1 Ermittlung unbekannter Konten 70

9.2.2 Anfrage bei einer bestimmten Bank oder Sparkasse 72

9.2.3 Eröffnung eines Girokontos für den Betreuten 73

9.2.4 Antrag auf Umwandlung eines Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto für den Betreuten 74

9.2.5 Aufforderung an die Bank, angelegtes Geld des Betreuten mit einem Sperrvermerk zu versehen . . . 75

9.3 Anträge des Betreuers auf Sozialleistungen für den Betreuten 76

9.3.1 Formloser Antrag auf Arbeitslosengeld II für den Betreuten 76

9.3.2 Formloser Rentenantrag für den Betreuten 78

9.3.3 Formloser Antrag des Betreuers auf Wohngeld für den Betreuten 79

9.3.4 Formloser Antrag des Betreuers auf Grundsicherung wegen Erwerbsminderung 80

9.3.5 Antrag auf Erteilung eines Pflegegrades für den Betreuten 82

9.3.6 Formloser Antrag auf Feststellung der Behinderteneigenschaft des Betreuten 83

9.4 Genehmigungsanträge des Betreuers 85

9.4.1 Antrag des Betreuers auf betreuungsgerichtliche Genehmigung der Auflösung eines Girokontos . . 85

9.4.2 Antrag des Betreuers auf betreuungsgerichtliche Genehmigung der Anlage von Termingeld 86

9.4.3 Antrag des Betreuers auf Genehmigung zur Abhebung eines Geldbetrags von einem gesperrten Konto 88

9.4.4 Antrag des Betreuers auf Dauerfreigabe eines bestimmten Geldbetrags vom Sparkonto des Betreuten 89

9.4.5 Antrag des Betreuers auf betreuungsgerichtliche Genehmigung eines Kreditvertrags 90

9.4.6 Antrag des Betreuers auf betreuungsgerichtliche Genehmigung der Veräußerung eines Grundstücks des Betreuten 92

9.4.7 Antrag des Betreuers auf Belastung eines Grundstücks mit einer Grundschuld 93

9.4.8 Antrag des Betreuers auf betreuungsgerichtliche Genehmigung der Ausschlagung einer Erbschaft . . . 95
9.4.9 Antrag des Betreuers auf betreuungsgerichtliche Genehmigung eines Arbeitsvertrags . . . 96
9.4.10 Antrag des Betreuers auf betreuungsgerichtliche Genehmigung eines Ausbildungsvertrags . . . 97

10 VERMÖGENSVERZEICHNIS, BERICHTE, RECHNUNGSLEGUNG . . . 99
10.1 Vermögensverzeichnis über das Vermögen des Betreuten zu Beginn der Betreuung . . . 99
10.2 Rechnungslegung über die Verwaltung des Vermögens . . . 103
10.3 Jährlicher Bericht über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten . . . 104

11 ANTRÄGE EHRENAMTLICHER BETREUER AUF AUFWENDUNGSERSATZ BZW. AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG UND VERGÜTUNG . . . 108
11.1 Antrag des ehrenamtlichen Betreuers auf Zahlung von Aufwendungsersatz . . . 108
11.2 Antrag des ehrenamtlichen Betreuers auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung . . . 110
11.3 Antrag des ehrenamtlichen Betreuers auf Festsetzung einer Vergütung . . . 111

12 MÖGLICHKEITEN DER VORSORGE DURCH DEN BETREUTEN . . . 114
12.1 Vorsorgevollmacht . . . 114
12.1.1 Textbausteine für eine Vorsorgevollmacht . . . 115
12.1.2 Muster einer umfassenden Vorsorgevollmacht . . . 121
12.1.3 Muster einer Vollmacht in Gesundheitsangelegenheiten . . . 123
12.2 Betreuungsverfügung . . . 125
12.2.1 Textbausteine für eine Betreuungsverfügung . . . 126
12.2.2 Muster einer Betreuungsverfügung . . . 129
12.3 Patientenverfügung . . . 130
12.3.1 Textbausteine für eine Patientenverfügung . . . 131
12.3.2 Muster einer Patientenverfügung mit dem Wunsch nach Maximaltherapie . . . 137
12.3.3 Muster einer Patientenverfügung mit der Ablehnung lebenserhaltender Maßnahmen . . . 139

1 Einleitung der Betreuung

Über die Notwendigkeit der Betreuung, die Bestellung eines bestimmten Betreuers und über dessen Aufgabenkreis entscheidet das Betreuungsgericht. Das Gericht entscheidet auch über einen sogenannten Kontroll- oder Vollmachtsbetreuer, ferner darüber, ob auf Antrag der Eltern für einen Minderjährigen vorsorglich ein Betreuer bestellt wird.

1.1 Gerichtliches Verfahren der Bestellung eines Betreuers

Über die Bestellung eines Betreuers entscheidet das Gericht in einem Betreuungsverfahren. In dem Verfahren gibt es keinen Kläger oder Beklagten, sondern nur sogenannte Verfahrensbeteiligte bzw. den Betreuten als Antragsteller, wenn der Betroffene einen Antrag auf die Bestellung eines Betreuers gestellt hat.

Antrag des Betroffenen auf Betreuung oder Anregung der Betreuung durch Dritte

Jeder, der wahrnimmt, dass eine Person nicht mehr in der Lage ist, einzelne Bereiche ihres Lebens ohne fremde Hilfe zu meistern, kann ein Betreuungsverfahren anregen. Der Betreuungsbedarf einer Person kann entweder direkt gegenüber dem Betreuungsgericht oder gegenüber der Betreuungsbehörde angezeigt werden. Das Betreuungsgericht muss dann den Sachverhalt von Amts wegen ermitteln und gegebenenfalls ein Amtsverfahren auf Bestellung eines Betreuers einleiten.

Die Bestellung eines Betreuers kann auf Antrag des Betroffenen oder von Amts wegen erfolgen. Dritte (z.B. Verwandte, Freunde oder Nachbarn, Ärzte, soziale Dienste, Pflegedienste) können beim Betreuungsgericht die Bestellung eines Betreuers nur »anregen«. Vgl. dazu 1.2 und 1.3.

Verfahren vor dem Betreuungsgericht

Zuständig für die Bestellung eines Betreuers und alle mit der Betreuung zusammenhängenden Angelegenheiten (sogenannte Betreuungssachen) ist das Amtsgericht als Betreuungsgericht. Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Keine Bedeutung hat, ob der Betroffene dort polizeilich gemeldet ist.

Der Betroffene kann im betreuungsgerichtlichen Verfahren selbst Anträge stellen und Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen einlegen. Soweit er allerdings nicht in der Lage ist, seine Interessen hinreichend selbst wahrzunehmen, bestellt das Gericht ihm einen Pfleger, der ihn im Verfahren unterstützen soll.

Persönliche Anhörung des Betroffenen

Das Betreuungsgericht hat den Betroffenen vor der Bestellung eines Betreuers persönlich anzuhören und sich einen persönlichen Eindruck von ihm zu verschaffen. Die Anhörung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Auf Verlangen des Betroffenen ist einer Person seines Vertrauens die Anwesenheit zu gestatten.

Die persönliche Anhörung des Betroffenen kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn hiervon erhebliche Nachteile für seine Gesundheit zu besorgen sind oder wenn der Betroffene offensichtlich nicht in der Lage ist, seinen Willen kundzutun.

Anhörung der Betreuungsbehörde

Das Betreuungsgericht muss vor Bestellung eines Betreuers die zuständige Behörde anhören. Dadurch ist gewährleistet, dass andere Hilfen, die unterhalb der Schwelle der rechtlichen Betreuung noch zur Verfügung stehen (z.B. Unterstützung durch Pflegeberatung, soziale Dienste oder Schuldnerberatung), ausgeschöpft werden können.

Die Anhörung bezieht sich u.a. auf die persönliche, gesundheitliche und soziale Situation des Betroffenen, die Erforderlichkeit der Betreuung und die Auswahl des Betreuers.

Einholung eines Sachverständigengutachtens

Bevor das Betreuungsgericht über die Bestellung eines Betreuers entscheidet, hat es ein Sachverständigengutachten über die Notwendigkeit der Maßnahme einzuholen. Unter Umständen reicht anstelle eines Sachverständigengutachtens die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, so etwa, wenn der Betroffene die Bestellung eines Betreuers beantragt und auf die Begutachtung verzichtet hat.

Entscheidung des Betreuungsgerichts

Über die Notwendigkeit der Betreuung, die Bestellung eines bestimmten Betreuers und über dessen Aufgabenkreis entscheidet das Betreuungsgericht durch Beschluss. Gegen die Bestellung eines Betreuers kann Beschwerde beim Landgericht eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt ist in erster Linie der Betroffene selbst.

1.2 Anregung eines nahen Angehörigen zur Bestellung eines Betreuers mit konkretem Betreuervorschlag

Die Bestellung eines Betreuers kann auf Antrag des Betroffenen erfolgen oder von Amts wegen. Verwandte, Eltern, Geschwister, Ehepartner, Lebensgefährten oder sonstige Personen, die mit der Person zusammenleben, haben kein Antragsrecht. Sie können allerdings beim Gericht die Betreuung anregen. Die Anregung einer Betreuung hat zur Folge, dass das Gericht von Amts wegen zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen für eine Betreuung vorliegen.

Die Bestellung eines Betreuers kann auch gegenüber der Betreuungsbehörde angeregt werden.

Absender:
[Name und Anschrift des die Betreuung anregenden nahen Angehörigen]

_____

_____

Adressat:
[Name und Anschrift des Amtsgerichts – Betreuungsgericht]

_____

_____

Anregung einer Betreuung

_____, _____ [Ort, Datum]

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit rege ich die Bestellung eines Betreuers für Herrn _____, wohnhaft _____, geboren am _____, an. Ich bin _____ [z.B. die Tochter] des Betroffenen. Die Betreuung sollte sich auf den/die Aufgabenkreis(e) _____ [z.B. Gesundheitssorge, Vermögenssorge, Wohnungsangelegenheiten, Aufenthaltsbestimmung] erstrecken.

Der Betroffene ist nicht mehr in der Lage, für seine Angelegenheiten zu sorgen, weil er nach einem Schlaganfall gelegentlich desorientiert und verwirrt ist. Zurzeit wird er in häuslicher Umgebung versorgt. In letzter Zeit hat er häufig eigenmächtig das Haus verlassen und wurde orientierungslos und stark unterkühlt in der Stadt aufgegriffen. In der Wohnung hat er mehrfach vergessen, den Herd abzuschalten. Die Feuerwehr konnte einen größeren Schaden gerade noch verhindern. Meines Erachtens ist es dringend erforderlich,

Herrn _____ in einem Heim unterzubringen. Er bedarf ständiger pflegerischer Aufsicht. Ambulante Hilfsdienste reichen nicht mehr aus. Darüber hinaus ist Herr _____ auch nicht mehr in der Lage, seine Vermögensangelegenheiten zu besorgen. Deshalb halte ich die Einrichtung einer Betreuung für den Bereich der Vermögens- und Personensorge, insbesondere der Gesundheitssorge und Aufenthaltsbestimmung, für erforderlich.

[Und]

Soweit mir bekannt ist, hat Herr _____ keinen Bevollmächtigten für den Fall seiner Handlungsunfähigkeit bestellt.

[Und]

Dem Betroffenen ist meines Erachtens bewusst, dass er die oben genannten Angelegenheiten nicht mehr wahrnehmen kann.

[Oder]

Dem Betroffenen ist meines Erachtens nicht bewusst, dass er die oben genannten Angelegenheiten nicht mehr wahrnehmen kann.

[Und]

Ich schlage vor, Herrn _____, wohnhaft in _____ _____, als Betreuer zu bestellen. Dieser Vorschlag entspricht auch dem Wunsch des Betroffenen.

[Und]

Ich bitte darum, mich an dem Verfahren über die Bestellung eines Betreuers zu beteiligen, weil ich mit seinen Angelegenheiten vertraut bin].

Mit freundlichen Grüßen

_____

[Unterschrift]

Zuständiges Gericht

Die Anregung einer Betreuung kann gegenüber dem Gericht oder der zuständigen Betreuungsbehörde erfolgen. Zuständig ist das Amtsgericht als Betreuungsgericht. Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Als gewöhnlicher Aufenthaltsort gilt der Ort, wo der tatsächliche Lebensmittelpunkt des Betroffenen liegt, wo er also seine wesentlichen persönlichen und beruflichen Bindungen hat und an dem er sich hauptsächlich aufhält. Keine Bedeutung hat, ob der Betroffene dort polizeilich gemeldet ist.

Form der Anregung

Für die Anregung einer Betreuung ist gesetzlich keine besondere Form vorgeschrieben. Sinnvoll ist es, die Anregung schriftlich einzureichen.

Erforderlichkeit der Betreuung

Die Bestellung eines Betreuers setzt einen Betreuungsbedarf voraus. Voraussetzung ist, dass bei einer Person ein bestimmter medizinischer Befund vorliegt, zu dem dann noch eine Hilfsbedürftigkeit hinzutreten muss.

Kraft Gesetzes kann ein Betreuer grundsätzlich nur für eine volljährige Person bestellt werden. Als subjektive Betreuungsvoraussetzung muss hinzukommen, dass die betroffene Person an einer psychischen Krankheit, einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung leidet.

Zu der Krankheit oder Behinderung muss eine Hilfsbedürftigkeit hinzutreten. Das heißt, dass ein Betreuer nur bestellt werden darf, wenn der Betroffene »aufgrund der Krankheit oder Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht zu besorgen vermag«. Gegenüber der

Möglichkeit, dass sich der Betroffene selbst hilft, ist also die Betreuung immer nachrangig.

Vorrang der Bevollmächtigung

Weil eine Betreuung die rechtliche Vertretung der fürsorgebedürftigen Person sicherstellen soll, ist sie überflüssig, wenn deren Angelegenheiten ebenso gut durch einen Bevollmächtigten wahrgenommen werden können.

Aufgabenkreise

Eine Betreuung darf nur für die Aufgabenkreise eingerichtet werden, in denen Handlungsbedarf besteht und in denen der Betreute der Unterstützung bedarf. In Betracht kommen insbesondere die Personensorge, die Gesundheitssorge, die Vermögenssorge, Wohnungsangelegenheiten, die Aufenthaltsbestimmung, die Vertretung gegenüber Ämtern und Behörden, die Vertretung gegenüber Gerichten und die Post- und Telekommunikationskontrolle.

Der Aufgabenkreis Personensorge berechtigt den Betreuer insbesondere zur Aufenthaltsbestimmung, Gesundheitssorge und zur Bestimmung des Umgangs des Betreuten. Nicht erfasst ist die Vermögenssorge.

Zur Gesundheitssorge gehören alle im Bereich der medizinischen Behandlung anstehenden Entscheidungen, die der Betroffene selbst nicht mehr treffen kann, auch wenn aufgrund des Krankheitsbildes eine Wiederherstellung der Gesundheit nicht mehr zu erreichen ist. Erfasst werden die gesamte medizinische, medikative und pflegerische Versorgung. Näheres zur Gesundheitssorge unter 6.

Wenn dem Betreuer vom Betreuungsgericht der Aufgabenkreis Vermögenssorge übertragen wurde, obliegt es ihm, die finanziellen Interessen des Betreuten zu schützen. Dabei hat er insbesondere dem Betreuten zustehende Ansprüche geltend zu machen, unberechtigte Ansprüche dritter Personen abzuwehren und vorhandene Vermögenswerte zu erhalten. Näheres zur Vermögenssorge unter 9.

Zum Aufgabenkreis Wohnungsangelegenheiten gehören insbesondere alle Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung der Wohnung. Dazu zählen beispielsweise der Abschluss von Wohnungsmietverträgen, die Vertretung des Betreuten bei Fragen rund um das Mietverhältnis und die Organisation von Reparaturen und der Renovierung der Wohnung.

Das Aufenthaltsbestimmungsrecht erlaubt es dem Betreuer, grundsätzlich festzulegen, wo sich die betreute Person tatsächlich aufhalten soll. Der Betreuer ist dabei allerdings an die Wünsche des Betreuten gebunden.

Der Postverkehr betrifft im Wesentlichen die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten der Post des Betroffenen. Bei der Telekommunikationskontrolle geht es insbesondere darum, ob die betreute Person einen Telefonanschluss bekommt oder ihn behalten darf (z.B. ob bestimmte Nummernbereiche wegen hoher Kosten gesperrt werden).

Vorschlag für die Auswahl des Betreuers

Priorität bei der Auswahl des Betreuers hat die Einzelbetreuung. Das Betreuungsgericht muss also nach Möglichkeit eine einzelne Person auswählen, die geeignet ist, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen.

Große Bedeutung bei der Auswahl des Betreuers haben die Wünsche des Betroffenen. Schlägt er eine bestimmte Person vor, die bereit und geeignet ist, die Aufgaben zu übernehmen, so ist das Gericht an diesen Vorschlag grundsätzlich gebunden. Nur wenn die Bestellung der vorgeschlagenen Person dem Wohl des Betroffenen zuwiderlaufen würde, besteht keine Bindung des Betreuungsgerichts an den Vorschlag des Betroffenen.

Fehlt ein Vorschlag des Betroffenen, so ist bei der Auswahl des Betreuers auf die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Bindungen des Betroffenen abzustellen. Vorrang haben in diesem Zusammenhang die Bindungen des Betroffenen zu Eltern, Kindern und zum Ehegatten bzw. Lebenspartner. »Persönliche Bindungen« sind neben den verwandtschaftlichen vor allem die Bindungen zum Verlobten, zu Freunden, Nachbarn und anderen Bekannten.

1.3 Anregung eines Dritten zur Betreuerbestellung

Die Bestellung eines Betreuers kann auch von anderen Personen als nahen Angehörigen angeregt werden. In Betracht kommen Freunde und Bekannte des Betroffenen, der Hausarzt, das Pflegeheim, soziale Dienste, Pflegedienste, das Sozialamt oder die Betreuungsbehörde. Auch in diesem Fall hat die Anregung zur Folge, dass das Gericht von Amts wegen zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen für eine Betreuung vorliegen. Gegebenenfalls muss das Gericht von Amts wegen ein Betreuungsverfahren einleiten.

Die Bestellung eines Betreuers kann auch gegenüber der Betreuungsbehörde angeregt werden.

Absender:
[Name und Anschrift der die Betreuung anregenden Person]

_____

_____

Adressat:
[Name und Anschrift des Amtsgerichts – Betreuungsgericht]

_____

_____

Anregung einer Betreuung

_____, _____ [Ort, Datum]

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit rege ich die Bestellung eines Betreuers für Frau _____, wohnhaft _____, geboren am _____, an.
Ich bin _____ [z.B. ein Nachbar, ein Freund oder Mitarbeiter des ambulanten Pflegedienstes] des Betroffenen.

Im Rahmen der ambulanten Pflege unterstütze ich seit mehreren Jahren Frau _____ bei der Haushaltsführung. Die Betroffene ist nach meinen Beobachtungen nicht mehr in der Lage, für ihre Angelegenheiten zu sorgen. In letzter Zeit hat sich der geistige und körperliche Zustand von Frau _____ erheblich verschlechtert. Sie ist zunehmend verwirrt und desorientiert. Bei einem Sturz von der Treppe verletzte sich Frau _____ schwer. Eine ärztliche Behandlung lehnt sie jedoch mit dem Hinweis strikt ab, dass sie kerngesund sei. Trotz Unterstützung bei der Haushaltsführung ist Frau _____ nicht mehr in Lage, sich selbst zu versorgen. Eine Heimunterbringung mit ständiger pflegerischer Aufsicht scheint dringend geboten. Auch ihre finanziellen Angelegenheiten kann Frau _____ nicht mehr selbst besorgen. Sie hat über finanziellen Angelegenheiten völlig den Überblick verloren.

Der Betroffenen ist meines Erachtens bewusst/nicht bewusst, dass sie diese Angelegenheiten nicht mehr wahrnehmen kann.

Soweit mir bekannt ist, hat Frau _____ keinen Bevollmächtigten für den Fall ihrer Handlungsunfähigkeit bestellt.

Folgende Verwandte oder Vertrauenspersonen der Betroffenen sind mit bekannt: _____
_____ [Name, Anschrift, Telefon].

[Oder]

Verwandte oder Vertrauenspersonen der Betroffenen sind mir nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

_____

[Unterschrift]

Anregung einer Betreuung

Zu folgenden Punkten vgl. 1.2 "Anregung eines nahen Angehörigen zur Bestellung eines Betreuers mit konkretem Betreuervorschlag".

- Zuständiges Gericht
- Form der Anregung
- Erforderlichkeit der Betreuung
- Vorrang der Bevollmächtigung
- Aufgabenkreise

Vorschlag für die Auswahl des Betreuers

Die Anregung einer Betreuung muss nicht mit dem Vorschlag für die Person eines Betreuers verbunden sein. Das Gericht muss im Rahmen des Betreuungsverfahrens einen geeigneten Betreuer auswählen. Vgl. 1.2.

1.4 Antrag des Betroffenen selbst auf Betreuerbestellung mit konkretem Betreuervorschlag

Einen Antrag auf Bestellung eines Betreuers kann nur der Betroffene selbst stellen. Der Antrag auf Einleitung eines Betreuungsverfahrens setzt keine Geschäftsfähigkeit des Betroffenen voraus. Unabhängig davon, dass der Betroffene die Bestellung eines Betreuers beantragt, muss das Gericht prüfen, ob die Voraussetzungen für die Betreuung vorliegen (vgl. dazu 1.2).

Bei der Antragstellung kann sich der Betroffene zwar nicht vertreten lassen, er kann sich allerdings eines Boten bedienen, so beispielsweise des Krankenhauspersonals, wenn sich der Betreuungsbedarf während eines Krankenhausaufenthalts ergibt.

Stellt der Betroffene selbst einen Antrag auf Bestellung eines Betreuers, kann im gerichtlichen Verfahren auf die Einholung des Gutachtens eines Sachverständigen über die Notwendigkeit der Betreuung verzichtet werden; ausreichend ist in diesem Fall ein ärztliches Attest.

Zuständiges Gericht

Vgl. 1.2 »Anregung eines nahen Angehörigen zur Bestellung eines Betreuers mit konkretem Betreuervorschlag«.

Inhalt der Anregung

Inhaltlich werden an den Antrag keine besonderen Anforderungen gestellt. Es ist also ausreichend, wenn der Wille des Betroffenen zu erkennen ist, dass die Bestellung eines Betreuers gewünscht wird.

Form des Antrags

Für den Antrag auf Bestellung eines Betreuers ist gesetzlich keine besondere Form vorgeschrieben. Sinnvoll ist es, den Antrag schriftlich einzureichen.

Erforderlichkeit der Betreuung

Vgl. 1.2 »Anregung eines nahen Angehörigen zur Bestellung eines Betreuers mit konkretem Betreuervorschlag«.

Absender:
[Name und Anschrift des Betroffenen]

_____

_____

Adressat:
[Name und Anschrift des Amtsgerichts – Betreuungsgericht]

_____

_____

Antrag auf Bestellung eines Betreuers

_____, _____ [Ort, Datum]

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich, für mich, _____, wohnhaft in _____ _____, geboren am _____, für den Bereich _____ _____ [z.B. Gesundheitssorge, Vermögenssorge, Wohnungsangelegenheiten, Aufenthaltsbestimmung] eine Betreuung einzurichten.

Wegen einer beginnenden Demenz besteht in bestimmten Situationen die Gefahr, dass ich notwendige ärztliche Maßnahmen und meine medizinische Versorgung nicht mehr selbst besorgen kann. Auch meine finanziellen Angelegenheiten kann ich nicht mehr ausreichend selbst wahrnehmen. Weil ich das Haus nicht mehr verlassen kann, habe ich keine Möglichkeit, mir bei meiner Bankniederlassung das zur Haushalts- und Lebensführung notwenige Bargeld zu besorgen. Notwendige Überweisungen kann ich nicht mehr vornehmen. Zudem bin ich überfordert, Anfragen, beispielsweise meiner Versicherung, zu beantworten. In absehbarer Zeit dürfte eine Unterbringung im Heim erforderlich sein. Meine Wohnung benötige ich dann nicht mehr. Auch in diesem Zusammenhang brauche ich dringend Unterstützung. Einen Bevollmächtigten, der mir in Situationen, in denen ich nicht mehr handlungsfähig bin, rechtlich zur Seite steht, habe ich nicht.

Ein ärztliches Zeugnis meines behandelnden Arztes liegt diesem Antrag bei. Auf eine Begutachtung durch einen Sachverständigen verzichte ich.

[Oder]

Ein ärztliches Zeugnis meines behandelnden Arztes werde ich noch vorlegen.

[Und]

Als Betreuer schlage ich _____, wohnhaft in _____ _____, vor.

Mit freundlichen Grüßen

_____
[Unterschrift]

Vorrang der Bevollmächtigung

Vgl. 1.2 »Anregung eines nahen Angehörigen zur Bestellung eines Betreuers mit konkretem Betreuervorschlag«.

Aufgabenkreise

Vgl. 1.2 »Anregung eines nahen Angehörigen zur Bestellung eines Betreuers mit konkretem Betreuervorschlag«.

Vorschlag für die Auswahl des Betreuers

Schlägt der Betroffene eine bestimmte Person als Betreuer vor, so ist diesem Vorschlag vom Betreuungsgericht zu entsprechen, wenn es dem Wohl des Betroffenen nicht zuwiderläuft. Nur wenn Gründe von erheblichem Gewicht vorliegen, die gegen den Vorgeschlagenen sprechen, und eine konkrete Gefahr besteht, dass der Vorgeschlagene die Betreuung nicht zum Wohl des Betroffenen führen kann oder will, kann der Vorschlag des Betroffenen unbeachtet bleiben. Hierfür müssen konkrete anhand von Tatsachen nachgewiesene Verdachtsmomente vorliegen. Bloße Anschuldigungen, etwa durch Mitarbeiter eines Heims, in dem der Betroffene lebt, reichen nicht aus. Es genügt auch nicht, dass eine andere Person als Betreuer geeigneter ist als die vom Betroffenen vorgeschlagene.

Der Betroffene kann auch vorschlagen, eine bestimmte Person nicht als Betreuer zu bestellen; auch diesen Wunsch muss das Betreuungsgericht grundsätzlich berücksichtigen.

Da es sich bei dem Vorschlag des Betroffenen um keine Willenserklärung handelt, sind auch die Wünsche eines geschäftsunfähigen Betroffenen zu berücksichtigen.

1.5 Anregung der Eltern eines Minderjährigen zu einer vorsorglichen Betreuerbestellung und Anordnung eines vorsorglichen Einwilligungsvorbehaltes

Grundsätzlich kann ein Betreuer nur bestellt werden, um Angelegenheiten eines Volljährigen zu besorgen. Schließlich stehen Minderjährige unter elterlicher Sorge und werden von den Eltern oder vom Vormund vertreten. Wenn allerdings bei einem Minderjährigen, der das 17. Lebensjahr vollendet hat, abzusehen ist, dass er auch bei Vollendung des 18. Lebensjahres wegen einer psychischen Erkrankung, einer geistigen, seelischen oder körperlichen Behinderung nicht in der Lage sein wird, seine Angelegenheiten zu besorgen, kann bereits bei Volljährigkeit ein Betreuer bestellt werden. Damit soll gewährleistet werden, dass keine Versorgungslücke zwischen dem Beginn der Volljährigkeit und der Wirksamkeit einer Betreuung entsteht.

Die Betreuung wird erst mit dem Eintritt der Volljährigkeit des Betroffenen wirksam.

Absender:
[Name und Anschrift der Eltern des Minderjährigen]

_____

_____

Adressat:
[Name und Anschrift des Amtsgerichts – Betreuungsgericht]

_____

_____

Antrag auf Bestellung eines Betreuers

_____, _____ [Ort, Datum]

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit regen wir an, eine fürsorgliche Betreuung für unseren minderjährigen Sohn _____, wohnhaft in _____, geboren am _____, einzurichten und gleichzeitig einen vorsorglichen Einwilligungsvorbehalt anzuordnen. Wir sind die Eltern.

Unser Sohn ist 17 Jahre alt. Er ist _____
[z.B. psychisch krank oder geistig behindert].

Unser Sohn wohnt bei uns. Tagsüber arbeitet er in einer Behindertenwerkstätte. Aufgrund der Krankheit/Behinderung ist unser Sohn nicht fähig, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen. Das betrifft insbesondere auch Vermögensangelegenheiten. Geldgeschenke, die unser Sohn erhält, werden von uns verwaltet und auf ein Sparbuch eingezahlt. Auf dem Sparkonto sind mittlerweile _____ Euro eingezahlt. Unser Sohn erhält von uns ein Taschengeld. Damit kann er allerdings nicht umgehen. Er will alles kaufen, was ihm angeboten wird. Kürzlich hat er übers Internet eine Weltreise gebucht, obwohl er wegen seiner Krankheit/Behinderung gar nicht in der Lage ist, diese anzutreten. In finanziellen Dingen muss unser Sohn ständig beaufsichtigt werden. Solange er minderjährig ist, haben wir die Möglichkeit, Verträge, durch die sich unser Sohn verpflichtet, wieder rückgängig zu machen. Sobald er aber volljährig sein wird, befürchten wir, dass er sich durch sinnlose Rechtsgeschäfte finanziell größeren Schaden zufügen wird. Schließlich haben wir dann keine rechtliche Handhabe mehr, ihn vor Rechtsgeschäften zu bewahren, die sein Vermögen schädigen werden. Deshalb halten wir die Bestellung eines Betreuers und die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts für notwendig. Als Eltern sind wir bereit, die Betreuung für unseren Sohn zu übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

_____
[Unterschrift]

Anregung, Antrag

Die Bestellung des Betreuers kann von Amts wegen (insbesondere auf Anregung der Eltern des Minderjährigen) oder – ohne Rücksicht auf seine Geschäftsfähigkeit – auf Antrag des Minderjährigen erfolgen.

Zuständiges Gericht

Vgl. 1.2 »Anregung eines nahen Angehörigen zur Bestellung eines Betreuers mit konkretem Betreuervorschlag«.

Form der Anregung bzw. des Antrags

Für die Anregung bzw. den Antrag der vorsorglichen Bestellung eines Betreuers für einen Minderjährigen ist gesetzlich keine besondere Form vorgeschrieben. Sinnvoll ist es, die Anregung schriftlich einzureichen.

Erforderlichkeit der Betreuung

Voraussetzung für die vorsorgliche Bestellung eines Betreuers ist, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit ein konkretes Betreuungsbedürfnis besteht. Nur allgemeine Erwartungen und Befürchtungen reichen nicht aus.

Einwilligungsvorbehalt

Ordnet das Gericht einen Einwilligungsvorbehalt an, kann der Betreute (von gewissen Ausnahmen abgesehen (wie etwa bei geringfügigen Geschäften des täglichen Lebens) nur mit Einwilligung seines Betreuers wirksame Rechtsgeschäfte abschließen. Die betreute Person soll also vor uneinsichtiger Selbstschädigung geschützt werden.

Einen Einwilligungsvorbehalt ordnet das Gericht an, wenn die erhebliche Gefahr besteht, dass der Betreute sich selbst oder sein Vermögen schädigt. Er kann auch angeordnet werden, um zu verhindern, dass die betreute Person an einem nachteiligen Rechtsgeschäft festhalten muss, weil im Einzelfall der ihr obliegende Nachweis der Geschäftsunfähigkeit nicht gelingt.

Näheres zum Einwilligungsvorbehalt unter 3.

Vorschlag für die Auswahl des Betreuers

Im Regelfall werden bei der Betreuerbestellung in erster Linie die Eltern als zukünftige Betreuer in Betracht kommen, weil sie am besten geeignet sein dürften, die Angelegenheiten ihres Kindes zu besorgen.

1.6 Anregung von Angehörigen zur Bestellung eines Kontroll- bzw. Vollmachtsbetreuers

Wie unter 1.2 dargelegt, genießt die Bevollmächtigung Vorrang vor der Betreuung. Die Bestellung eines Betreuers kommt deshalb nicht in Betracht, soweit die Angelegenheiten des Betroffenen durch einen Bevollmächtigten ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können. Ein Problem besteht jedoch dann, wenn der Vollmachtgeber aufgrund einer Krankheit oder Behinderung nicht mehr in der Lage ist, den Bevollmächtigten hinreichend zu überwachen. Und wenn der Betroffene nicht mehr geschäftsfähig ist und deshalb eine erteilte Vollmacht nicht mehr wirksam widerrufen kann, stellt sich die Frage, ob der Bevollmächtigte weiterhin tätig bleiben kann. Aus diesen Gründen kann unter Umständen ein sogenannter Kontroll- oder Vollmachtsbetreuer eingesetzt werden.

Dem Kontrollbetreuer obliegt es, die Tätigkeit des Bevollmächtigten zu überwachen und diesem gegenüber die Rechte des Vollmachtgebers geltend zu machen. In diesem Zusammenhang ist der Bevollmächtigte insbesondere verpflichtet, dem Kontrollbetreuer die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand des Geschäfts Auskunft zu erteilen und nach Ausführung Rechenschaft abzulegen.

Der Kontrollbetreuer muss dem Betreuungsgericht jederzeit Auskunft über die Betreuung und die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen erteilen. Er untersteht inhaltlich der Kontrolle des Betreuungsgerichts.

Absender:
[Name und Anschrift der die Kontrollbetreuung anregenden Person]

_____

_____

Adressat:
[Name und Anschrift des Amtsgerichts – Betreuungsgericht]

_____

_____

Anregung einer Kontrollbetreuung

_____, _____ [Ort, Datum]

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr _____ [Name des Bevollmächtigten], wohnhaft in _____ _____, wurde von Herrn _____ [Name des Vollmachtgebers], wohnhaft in _____, durch eine umfassende Vorsorgevollmacht zur Besorgung seiner Angelegenheiten ermächtigt. Mittlerweile ist Herr _____ aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage, den Bevollmächtigten zu kontrollieren. Ich rege deshalb an, für Herrn _____ einen Kontrollbetreuer zu bestellen mit dem Aufgabenkreis Geltendmachung der Rechte des Vollmachtgebers gegenüber dem Bevollmächtigten.

Nach meinen Beobachtungen bedient sich der Bevollmächtigte an Konten des Bevollmächtigten mit dem Hinweis, dass er später ohnehin Erbe sein wird. Mit den Geldabhebungen finanziert er u.a. kostspielige Reisen, die er sich sonst nicht leisten könnte. Weitere Bevollmächtigte sind nicht vorhanden. Der Bevollmächtigte besorgt die Angelegenheiten des Vollmachtgebers, ohne dass dieser die Geschäftsführung überprüfen kann. Ich halte es deshalb für angezeigt, dass das Betreuungsgericht prüft, ob die Einrichtung einer Kontrollbetreuung erforderlich ist.

Als Kontrollbetreuer schlage ich _____ , wohnhaft in _____
_____, vor.

Mit freundlichen Grüßen

_____
[Unterschrift]

Vorsorgevollmacht

Zur Vorsorgevollmacht siehe »Vorsorgevollmacht« 12.1.

Anregung

Die Bestellung eines Kontrollbetreuers kann von Amts wegen (insbesondere auf Anregung eines Dritten) oder – ohne Rücksicht auf seine Geschäftsfähigkeit – auf Anregung der fürsorgebedürftigen Person erfolgen.

Zuständiges Gericht

Der Antrag auf Bestellung eines Kontrollbetreuers muss beim Gericht gestellt werden. Zuständig ist das Amtsgericht als Betreuungsgericht. Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk der Vollmachtgeber seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Als gewöhnlicher Aufenthaltsort gilt der Ort, wo der tatsächliche Lebensmittelpunkt des Vollmachtgebers liegt, wo er also seine wesentlichen persönlichen und beruflichen Bindungen hat und an dem er sich hauptsächlich aufhält. Keine Bedeutung hat, ob der Betroffene dort polizeilich gemeldet ist.

Form der Anregung

Für die Anregung einer Kontrollbetreuung ist gesetzlich keine besondere Form vorgeschrieben. Sinnvoll ist es, die Anregung schriftlich einzureichen.

Voraussetzungen für eine Kontrollbetreuung

Voraussetzung für die Bestellung eines Kontrollbetreuers ist zunächst, dass eine Vollmacht erteilt wurde.

Weitere Voraussetzung ist ein konkreter Überwachungsbedarf

Die Bestellung eines Kontrollbetreuers ist in der Regel erforderlich, wenn der Betroffene nicht in der Lage ist, den Bevollmächtigten selbst zu überwachen, und ein konkreter Überwachungsbedarf besteht. Es müssen also hinreichend tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass mit der Vollmacht dem Betreuungsbedarf nicht Genüge getan wird. In Betracht kommen u.a. ein vorausgegangenes missbräuchliches Verhalten des Bevollmächtigten oder Zweifel an dessen Tauglichkeit oder Redlichkeit.

Auch ein Interessenkonflikt des Bevollmächtigten kann die Einrichtung einer Kontrollbetreuung rechtfertigen.

Vorschlag für die Auswahl des Kontrollbetreuers

Wird vom Vollmachtgeber selbst keine Person vorgeschlagen, der die Kontrollbetreuung übertragen werden soll, so hat das Betreuungsgericht bei der Auswahl des Kontrollbetreuers insbesondere die persönlichen Bindungen des Vollmachtgebers zu beachten. Die Auswahl beginnt deshalb in erster Linie bei den Angehörigen der fürsorgebedürftigen Person.

2 Änderung des Betreuungsbedarfs

Stellt sich nach Anordnung der Betreuung heraus, dass der dem Betreuer übertragene Aufgabenkreis unzureichend ist, muss dieser erweitert werden. In Betracht kommt auch die Einschränkung des Aufgabenkreises, wenn der Betroffene nach Anordnung der Betreuung bestimmte Angelegenheiten selbst besorgen kann. Auch ein vom Gericht angeordneter Einwilligungsvorbehalt ist aufzuheben, wenn er nicht mehr erforderlich ist.

Im Beschluss, durch den ein Betreuer bestellt wird, setzt das Betreuungsgericht den Zeitpunkt fest, zu dem spätestens über die Aufhebung oder Verlängerung der Betreuung zu entscheiden ist. In diesem Zusammenhang kann der Betreuer dem Betreuungsgericht Hinweise und Anregungen über eine unter Umständen notwendige Verlängerung der Betreuerbestellung geben.

Die Betreuung endet mit dem Tod des Betreuten. Der Betreuer ist verpflichtet, dessen Tod dem Betreuungsgericht mitzuteilen.

2.1 Anregung des Betreuers zur Erweiterung seines Aufgabenkreises

Der Umfang der Betreuung kann nur erweitert werden, wenn dies erforderlich ist. Ob die Erweiterung des Aufgabenkreises erforderlich ist, richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen. Der Betreute darf wegen einer Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage sein, seine Angelegenheiten ganz oder teilweise zu besorgen. Die Erweiterung des Aufgabenkreises ist nicht zulässig, wenn die Angelegenheiten des Betroffenen von einem Bevollmächtigten wahrgenommen werden können. Der Betreuer muss für die neuen Aufgaben geeignet und er muss mit der Übernahme des erweiterten Aufgabenkreises einverstanden sein.

Die Erweiterung des Aufgabenkreises des Betreuers kommt in Betracht, wenn sich die Krankheit oder Behinderung des Betroffenen verschlimmert hat und er Angelegenheiten, die er zur Zeit der Bestellung des Betreuers noch erledigen konnte, nicht mehr selbst besorgen kann. Die Erweiterung des Umfangs der Betreuung kann auch dann notwendig sein, wenn im Rahmen der Betreuung neue Aufgaben wahrgenommen werden müssen, die zum Zeitpunkt der Betreuerbestellung noch nicht aktuell waren (z.B. Vermögenssorge nach einer Erbschaft).

Auch wenn vom Betreuer der vom Gericht übertragene Aufgabenkreis nur dann ordnungsgemäß besorgt werden kann, wenn ihm ein zusätzlicher Aufgabenkreis übertragen wird (z.B. Postkontrolle), kommt die Erweiterung des Aufgabenkreises in Betracht.

Anregung, Antrag

Die Erweiterung des Aufgabenkreises kann auf Antrag des Betreuten oder auf Anregung eines Dritten (z.B. des Betreuers oder des Sozialdienstes) erfolgen. Der Betreuer ist gesetzlich verpflichtet, dem Betreuungsgericht Umstände mitzuteilen, die eine Erweiterung des Aufgabenkreises erforderlich machen.

Zuständiges Gericht

Der Antrag auf Erweiterung des Aufgabenkreises des Betreuers muss beim Gericht gestellt werden. Zuständig ist das Amtsgericht als Betreuungsgericht. Zuständig ist das Gericht, bei dem die Bestellung eines Betreuers eingeleitet oder die Betreuung anhängig ist. Die örtliche Zuständigkeit wechselt nur dann, wenn sich der gewöhnliche Aufenthalt des Betroffenen geändert hat und das Verfahren an das für den neuen gewöhnlichen Aufenthalt zuständige Gericht abgegeben wird. Als gewöhnlicher Aufenthaltsort gilt der Ort, wo der tatsächliche Lebensmittelpunkt des Betroffenen liegt, wo er also seine wesentlichen persön-

Absender:
[Name und Anschrift des Betreuers]

_____

_____

Adressat:
[Name und Anschrift des Amtsgerichts – Betreuungsgericht]

_____

_____

Betreuung für: _____
Anregung der Erweiterung einer Betreuung

_____, _____ [Ort, Datum]

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beschluss des Amtsgerichts _____ vom _____ wurde ich für Frau _____, wohnhaft in _____ _____, als Betreuer mit dem(n) Aufgabenkreis(en) _____ _____ [z.B. Gesundheitssorge und Vermögenssorge] bestellt. Ich rege an, die Betreuung auf _____ [z.B. den Aufgabenkreis der Aufenthaltsbestimmung oder Postkontrolle] zu erweitern.

Im Laufe der Betreuung musste ich feststellen, dass ich den mir übertragenen Aufgabenkreis Vermögensangelegenheiten nur ordnungsgemäß wahrnehmen kann, wenn mir vom Gericht die Kontrolle der beim Betroffenen eingehenden Post übertragen wird. In letzter Zeit musste ich feststellen, dass die betreute Person immer häufiger Gegenstände gekauft hat, für die sie selbst keine Verwendung hat. Beispielsweise hat sie eine Waschmaschine bestellt, obwohl sie im Pflegeheim untergebracht ist und dort ihre Wäsche gewaschen wird. Ferner wurden von ihr Reisen gebucht, obwohl sie wegen ihrer Behinderung solche Reisen gar nicht durchführen kann. Um Vermögensnachteile der Betreuten zu vermeiden, halte ich es deshalb für erforderlich, die Post der Betroffenen zu kontrollieren und gegebenenfalls anzuhalten. Nur so kann ich eine effektive Vermögenskontrolle gewährleisten. Die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts halte ich im Moment noch nicht für erforderlich. Zur weiteren Begründung beziehe ich mich auf das dem Gericht vorliegende fachärztliche Gutachten.

[Und]

Die Betreute ist mit der Erweiterung des mir übertragenen Aufgabenkreises einverstanden.

[Oder]

Die Betreute ist mit der Erweiterung des mir übertragenen Aufgabenkreises nicht einverstanden.

[Oder]

Der Betreute hat sich nicht zur Erweiterung des mir übertragenen Aufgabenkreises geäußert.

[Und]

Ich bin bereit, die Betreuung auch in dem erweiterten Aufgabenbereich zu übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

_____

[Unterschrift]

lichen und beruflichen Bindungen hat und an dem er sich hauptsächlich aufhält. Keine Bedeutung hat, ob der Betroffene dort polizeilich gemeldet ist.

Form der Anregung bzw. des Antrags

Für die Anregung bzw. den Antrag zur Erweiterung des Aufgabenkreises des Betreuers ist gesetzlich keine besondere Form vorgeschrieben. Sinnvoll ist es, die Anregung schriftlich einzureichen.

Verfahren

Hinsichtlich des Verfahrens bei der Erweiterung des Aufgabenkreises ist zu unterscheiden, ob es sich um eine wesentliche oder unwesentliche Erweiterung handelt.

Bei einer wesentlichen Erweiterung des Aufgabenkreises gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Erstbestellung des Betreuers entsprechend. Das Betreuungsgericht hat also den Betroffenen grundsätzlich vorher anzuhören und ein Sachverständigengutachten einzuholen. Unter Umständen muss auch ein Verfahrenspfleger bestellt werden.

Bei einer unwesentlichen Erweiterung des Umfangs der Betreuung gelten Verfahrenserleichterungen. So kann von der persönlichen Anhörung des Betroffenen abgesehen werden, ferner muss nicht ein neues Sachverständigengutachten eingeholt werden, wenn es nicht erforderlich ist.

Übertragung des erweiterten Aufgabenkreises

Das Betreuungsgericht kann den neuen Aufgabenkreis dem bisherigen Betreuer zusätzlich übertragen. Andernfalls besteht die Möglichkeit, einen weiteren Betreuer zu bestellen, der den zusätzlichen Aufgabenkreis besorgt, oder den alten Betreuer zu entlassen und dem neuen Betreuer alle Aufgabenkreise, die im Rahmen der Betreuung wahrgenommen werden müssen, zu übertragen.

2.2 Anregung des Betreuten zur Einschränkung des Aufgabenkreises des Betreuers

Der Aufgabenkreis des Betreuers ist vom Betreuungsgericht einzuschränken, wenn diese im bisherigen Umfang nicht mehr erforderlich ist. Waren mehrere Betreuer für verschiedene Aufgaben bestellt (z.B. ein Betreuer für Vermögens- und ein Betreuer für Gesundheitsangelegenheiten) und ist die Betreuung für einen Aufgabenkreis nicht mehr notwendig, so ist der betreffende Betreuer zu entlassen.

Der Umfang der Betreuung ist einzuschränken, wenn bestimmte Aufgaben weggefallen sind. Wurde z.B. die Aufgabe »Vertretung in einem Rechtsstreit« erledigt, ist der zugrunde liegende Aufgabenkreis aufzuheben. Die Einschränkung hat auch dann zu erfolgen, wenn die betreffende Angelegenheit vom Betroffenen selbst wahrgenommen werden kann oder ein Bevollmächtigter die Angelegenheit besorgt.

Anregung

Die Einschränkung des Aufgabenkreises erfolgt auf Anregung des Betroffenen oder eines Dritten (z.B. des Betreuers oder eines Verwandten des Betreuten). Der Betreuer muss das Betreuungsgericht verständigen, wenn ihm Umstände bekannt werden, die eine Einschränkung des Aufgabenkreises ermöglichen.

Zuständiges Gericht

Vgl. 2.1 »Anregung des Betreuers zur Erweiterung seines Aufgabenkreises«.

Form der Anregung

Vgl. 2.1 »Anregung des Betreuers zur Erweiterung seines Aufgabenkreises«.

Verfahren

Der Betroffene muss nicht erneut persönlich angehört werden; es genügt eine schriftliche Anhörung. Die Bestellung eines Verfahrenspflegers ist nicht erforderlich. Ein neues Sachverständigengutachten oder ein neues ärztliches Attest ist nicht notwendig.

Absender:
[Name und Anschrift des Betreuers]

_____

_____

Adressat:
[Name und Anschrift des Amtsgerichts – Betreuungsgericht]

_____

_____

Anregung der Einschränkung der Betreuung

_____, _____ [Ort, Datum]

Sehr geehrte Damen und Herren,

wegen _____ [Bezeichnung der Krankheit oder Behinderung] wurde mit Beschluss des Amtsgerichts _____ vom _____ für mich Herr _____ als Betreuer mit den Aufgabenkreisen Gesundheitssorge und Vermögenssorge bestellt. Nachdem nunmehr eine Betreuung für den Aufgabenkreis Vermögensangelegenheiten nicht mehr notwendig ist, rege ich an, die Betreuung um diesen Bereich einzuschränken.

Am _____ habe ich _____ [Name des Bevollmächtigten], wohnhaft in _____, eine umfassende Vollmacht für meine Vermögensangelegenheiten erteilt. Der Bevollmächtigte darf mich danach in allen in diesem Zusammenhang anstehenden rechtsgeschäftlichen Angelegenheiten vertreten. Eine Kopie dieser Vollmacht füge ich dieser Anregung bei. Nach wie vor besteht allerdings Betreuungsbedarf in Gesundheitsangelegenheiten, weil sich die Vollmacht nicht auf diese Angelegenheiten erstreckt. Ich bitte deshalb darum, die Betreuung für diesen Aufgabenkreis aufrechtzuerhalten.

Mit freundlichen Grüßen

_____
[Unterschrift]

2.3 Antrag des Betreuten auf Aufhebung der Betreuung nach Betreuungseinrichtung auf eigenen Antrag

Ist die Betreuung auf Antrag des Betroffenen eingerichtet worden, so ist sie grundsätzlich aufzuheben, wenn der Betroffene es beantragt.

Das Gericht muss die Betreuung aufheben, wenn der Betroffene allein unter einer körperlichen Behinderung leidet. In diesem Fall steht dem Gericht kein Ermessen zu, wenn der Betroffene die Aufhebung der Betreuung beantragt.

Ist eine psychische Erkrankung oder eine geistige oder seelische Behinderung des Betroffenen Grund für die Einrichtung einer Betreuung, muss das Gericht prüfen, ob eine Betreuung von Amts wegen anzuordnen ist. Das ist der Fall, wenn wegen der Krankheit oder Behinderung des Betroffenen ein Betreuungsbedarf besteht.

Antrag

Antragsberechtigt ist der Betreute. Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen.